

**BERICHT ÜBER DIE  
BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK  
II. QUARTAL 2012**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal 2012, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 20.09.2012 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 22.08.2012, ZI. KA-06018/2012, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

**1 Vorbemerkungen**

**Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt**

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

**Anhörungsverfahren**

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

**2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge**

**Ankauf von Estrich-  
sand – Skontofrist**

Das Amt für Straßenbetrieb beglich eine Rechnung in Höhe von € 87,89, für welche innerhalb von 14 Tagen ein Skontoabzug von 3 % gewährt wurde. Auf der Rechnung war ausdrücklich festgehalten, dass zu Unrecht erfolgte Skontoabzüge rückgefordert bzw. nötigenfalls gerichtlich eingeklagt würden. Innerhalb einer Woche wurde die Rechnungsprüfung und Fertigung der Auszahlungsordnung mit einem skontierten Rechnungsbetrag sowie einem Fälligkeitsdatum außerhalb der Skontofrist durchgeführt.

Die Kontrollabteilung monierte die verspätete Überweisung aufgrund des späten Fälligkeitsdatums der Auszahlungsordnung sowie den Skontoabzug trotz Zahlung außerhalb der Skontofrist, da seitens des Rechnungsstellers ausdrücklich auf eine Rückforderung von zu Unrecht in Abzug gebrachten Skontobeträgen aufmerksam gemacht wurde und eine etwaige Nachzahlung zu einem im Vergleich zum Geldbetrag unverhältnismäßig großen Aufwand führen würde.

In seiner Stellungnahme wurde seitens des Amtes für Straßenbetrieb ein Versehen durch Berücksichtigung einer falschen Frist eingestanden und schriftlich belegt. Weiters werde versucht, künftig der Skontoges-tion ein vermehrtes Augenmerk zu widmen.

#### Doppelzahlung

Von der Kontrollabteilung ausgehoben wurden zwei Auszahlungsanordnungen der Berufsfeuerwehr betreffend die Bezahlung von Ersatzteilen für ein Mannschaftstransportfahrzeug. Vom skontierten Gesamt-rechnungsbetrag in Höhe von brutto € 157,60 wurde eine Gutschrift im Ausmaß von brutto € 30,66 (einer der insgesamt sechs Artikel wurde betraglich storniert) in Abzug gebracht. Zur effektiven Auszahlung gelangte daher ein Betrag in Höhe von brutto € 126,94. Eine von der Kontrollabteilung durchgeführte Abstimmung der Auszahlung mit den Daten der städtischen Buchhaltung zeigte, dass neben diesem Betrag zusätz-lich der ursprüngliche skontierte Gesamtbetrag im Ausmaß von brutto € 157,60 zur Anweisung gelangt ist und somit eine Doppelzahlung stattgefunden hatte. Nach Kontaktaufnahme mit der Verwaltung der Berufsfeuerwehr wurde der beanstandete Sachverhalt bestätigt und auf ein offensichtliches Versehen zurückgeführt. Mit dem Lieferanten wurde umgehend Kontakt aufgenommen. Der Umstand der Doppelzahlung war diesem schon aus eigenen Recherchen bekannt und so sagte die-ser bereits mit Schreiben vom 14.05.2012 (bei der Berufsfeuerwehr eingelangt am 18.05.2012 und daher zeitliche Überschneidung mit der Prüfung der Kontrollabteilung) brieflich eine Refundierung des zu viel überwiesenen Betrages zu. Im Anhörungsverfahren wurde von der Be-rufsfeuerwehr nochmals das Zustandekommen der Doppelzahlung erklärt. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass von der Berufs-feuerwehrverwaltung bereits vor der gegenständlichen Beanstandung der Kontrollabteilung zur Vermeidung allfälliger Doppelzahlungen ein Kontrollmechanismus eingeführt worden wäre.

#### Skontoabzug

Anlässlich der Begleichung einer an die MA IV – Amt für Finanzverwal-tung und Wirtschaft – Referat Wirtschaft und Tourismus gerichteten Rechnung für Ausbesserungsarbeiten wegen Graffiti in der Innsbrucker Innenstadt über einen Betrag in Höhe von brutto € 984,30 bemängelte die Kontrollabteilung, dass die 3 %ige Skontoabzugsmöglichkeit nicht beansprucht worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig angebo-tene Skontoabzugsmöglichkeiten jedenfalls auszunutzen. Die betroffe-ne Dienststelle informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass es sich dabei um ein Versehen gehandelt habe und der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig selbstverständlich nachgekommen werden würde.

#### Ankauf verschiedener Schlüssel - Kontierung

Die Verbuchung einer Zahlung für die Anfertigung von in Summe sechs Doppelbart- und Zylinderschlüssel erfolgte irrtümlicherweise auf die Vp. 1/162010-456000 Berufsfeuerwehr – Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel anstelle der u. a. dafür vorgesehenen Voranschlagspost für geringwertige Wirtschaftsgüter (1/162010-400000).

Das zuständige Amt der Berufsfeuerwehr teilte in seiner Stellungnahme mit, einer korrekten Kontierung künftig gesteigerte Aufmerksamkeit zu widmen und ggf. Rücksprache mit dem Referat für Buchhaltung zu hal-ten.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

---

#### Haftbrieffreigaben

Im Zeitraum zwischen 01.04.2012 und 30.06.2012 haben Vertreter der Kontrollabteilung an drei Haftbrieffreigaben teilgenommen. Bei einem Bauvolumen von € 648.349,59 belief sich die Haftbriefgesamtsumme auf € 21.143,94.

Relevante Umstände für eine notwendige Inanspruchnahme der Haftungsrücklässe bzw. Bankgarantien konnten in keiner Begehung festgestellt werden.

### 4 Vergabekontrollen

---

#### Vergabekontrollen

Im Verlauf des II. Quartals 2012 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig drei Vergabevorgänge mit einem Gesamtnettovergabevolumen von € 2.214.610,10 überprüft. Hierbei handelt es sich um zwei Bauaufträge (jeweils Vergabe mittels Offenen Verfahrens) sowie einen Lieferauftrag (Direktvergabe nach vorheriger Einholung unverbindlicher Preisauskünfte).

Die gemäß gültiger Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012, Inkrafttretensdatum 01.04.2012) angehobenen Subschwollenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren mit keiner der geprüften Vergaben überschritten.

Sämtliche kontrollierte Vergabevorgänge fanden im Unterschwellenbereich der aktuellen Fassung des BVergG 2006 entsprechend BGBl. II Nr. 415/2011 (Kundmachung des Bundeskanzlers über die von der Europäischen Kommission neu festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren) statt.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 20.09.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 11.10.2012 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-06018/2012

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck  
II. Quartal 2012

Beschluss des Kontrollausschusses vom 20.09.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 11.10.2012 zur Kenntnis gebracht.